

988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (690 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Mai 1985, BGBl. Nr. 203, über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien), ist das Bezirksgericht Donaustadt errichtet und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien zum Teil neu festgelegt worden. Danach sind nun für zivilgerichtliche Rechtshilfesachen in Wien für die Bezirke I und III bis XIX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Bezirke XX und XXI das Bezirksgericht Floridsdorf, für die Bezirke II und XXII das Bezirksgericht Donaustadt und für den Bezirk XXIII (unverändert) das Bezirksgericht Liesing zuständig.

Zwecks Vermeidung kaum durchschaubarer Kompetenzersplitterungen soll nun die Zuständig-

keitsregelung des Durchführungsgesetzes zu dem oben genannten Übereinkommen der des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien angepaßt werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Mai 1986 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Michael Graff wurde von den Abgeordneten Dr. Paulitsch, Dr. Gradischnik und Dr. Partik-Pablè ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu Artikel II vorgelegt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (690 der Beilagen) mit der angesprochenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1986 05 28

Dr. Paulitsch
Berichterstatter

Dr. Gradischnik
Obmannstellvertreter

∕.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 690 der Beilagen

Artikel II hat zu lauten:

„Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1986 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.“